

(Die Erhöhung der Branntweinsteuer.) Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages wird eine Ministerialverordnung vom 30. Juli betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz und der Erläuterungen zum Zolltarif publiziert. Der Eingang des Absatzes b des Paragraphen 3 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz hat danach zu lauten: „b. für mit Alkohol versetzte oder bereitete Artikel der Tarifnummern 109, 620 und 630 1 K. 80 S., für derlei Artikel der Tarifnummern 632 und 633 b, 70 S. per Hektoliter und Grad des verwendeten Alkohols . . .“ In Tabelle „B Alkohol“ zu Paragraphen 3 der Durchführungsvorschriften sind in der Kolonne „Höhe des Zuschlages“ bei Tarifnummer 109 die Beträge „12 K.“ und „1 K. 60 S.“ durch die Beträge „13 K. 50 S.“ und „1 K. 80 S.“, bei Tarifnummer 620 der Betrag von „252 K.“ durch den Betrag von „283 K. 50 S.“, bei Tarifnummer 630 der Betrag von „24 K.“ durch den Betrag von „27 K.“, endlich bei Tarifnummer 632 und 633 b der Betrag von „45 K.“ durch „63 K.“ zu ersetzen. In Mlinea 3 der Bemerkung 5 der Erläuterungen zum Zolltarif zu T. Nr. 108 ist der Betrag von „1 K. 60 S.“ durch 1 K. 80 S.“ zu ersetzen. In

dem Anhang der Zolltariferläuterungen betreffend die Ausführbehandlung von Gegenständen, deren Austritt zu erweisen ist, sind im Abschnitt II D die Worte „Abgabe- und Zuschlagsrückvergütung im Betrage von zusammen 70 S.“ zu ersetzen durch die Worte „Abgabe- und Zuschlagsrückvergütung im Betrage von zusammen 80 S.“ Für jene Sendungen, hinsichtlich deren die Abfertigung durch das Versendungsamt vor dem 1. Oktober 1915 erfolgt, wird die Abgabe- und Zuschlagsrückvergütung nur im Betrage von zusammen 70 S. vom Liter Alkohol gewährt, es sei denn, daß die Entrichtung des erhöhten Branntweinsteuerzuschlages für den in der Sendung enthaltenen Alkohol nachgewiesen wird. In der Klammer am Schlusse ist auch die Verordnung, B. Bl. Nr. 187 ex 1915, zu berufen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.